



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bösel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bösel". Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin drei (perspektivisch gezeichnete) rote Ziegelsteine 2:1, in Rot zwei gekreuzte goldene Torfspaten.
- (2) Die Farben der Flagge sind Blau und Rot; in der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Bösel.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bösel“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Bösel zulässig.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über das Vermögen der Gemeinde), deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Unterhalb der Wertgrenzen ist der Verwaltungsausschuss zuständig, sofern die in der Verwaltungsrichtlinie nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung wird zurückgestellt, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bösel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder eine Übertragung der Aufgaben stattgefunden hat. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den Antragstellenden über die Art der Erledigung.

§ 7 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie in den analogen und digitalen Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist dabei Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Meinungen zu äußern; sie haben ein Recht auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Die Versammlung wird grundsätzlich von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister geleitet.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bösel werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.boesel.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Bösel verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Gleiches gilt für ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bösel vom 14.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

Bösel, 10.05.2023

Hermann Block
Bürgermeister

2. Bekanntmachung
3. Ortsrechtssammlung
4. Homepage
5. Info an Mitarbeiter/innen
6. z.Vg.